

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Inserionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Spaltenzeile
außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und inhaltlicher Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch
Klageeingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Grolsch, Grambach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Bonberg, Hähnborn, Kaufbach,
Kesselsdorf, Kleinschnoberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Mohorn, Müllig-Roigshen, Manzig, Neulichen, Niederwartha, Oberhornsborn, Pohrsdorf, Röhrensdorf,
bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönbach mit Berne, Sachsdorf, Schmitzwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt,
Spritzhausen, Tanneberg, Tannehain, Unterdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schanze, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schanze, Wilsdruff.

Nr. 24.

Dienstag, den 27. Februar 1912.

71. Jahrg.

Unfallversicherung betr.

Die untenstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar dieses Jahres über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten nebst der dazu gehörigen Anleitung wird den Beteiligten zur **genauen und pünktlichen Nachachtung** mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1911 an Stelle der noch nicht errichteten Versicherungsämter für die Städte mit der Revidierten Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften treten.

Weissen, Roffen und Bommahsch, den 15. Februar 1912.
203 XII. Die königliche Amtshauptmannschaft. Die Stadträte.

Bekanntmachung

über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

Vom 15. Januar 1912.

Nach Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Inhaber eines Betriebes oder von Tätigkeiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich in ihm beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirke das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum **15. März 1912 einschließlich**

festgesetzt. Ist die Anmeldung veräumt oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse anzufüllen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Inhaber durch **Geldstrafe bis zu 100 Mark** anzubalden, binnen einer gesetzlich festgesetzten Frist (Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsämter errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung verwiesen.
Berlin, den 15. Januar 1912.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Anleitung

für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

(Artikel 49, 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911)

I. Welche Betriebe u. Tätigkeiten sind anzumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der reichsgesetzlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfange unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Denzufolge sind anzumelden:

1. Apotheken,
2. Gerbereibetriebe,
3. Gewerbebetriebe, in denen
 - a) Bau- und
 - b) Dekorationsarbeiten ausgeführt werden,
4. Steingroßhandlungsbetriebe,
5. Betriebe von Badeanstalten,
6. gewerbsmäßige Blasenflöscherei-, Fischzucht-, Leichwirtschastis- und Eisgewinnungsbetriebe,
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
8. gewerbsmäßige Fahr-, Reit- und Stallhaltungsbetriebe,
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden,
10. das Halten von Reitieren,
11. a) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern,
b) Holzfüllungsbetriebe,
c) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Unter-

nehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht.

Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbetriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motore verwendet wurden oder mit ihnen eine umfangreiche Lagerstätigkeit verbunden war. Nach der Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apotheken ohne Rücksicht auf Art und Umfang versicherungspflichtig.

Zu 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die jetzt in vollem Umfange ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die Verwendung von Motoren der Versicherung unterliegen.

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der Umfang der versicherten Tätigkeiten durch die Reichsversicherungsordnung nicht wesentlich erweitert worden. Denn bisher waren bei an sich nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben, in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt wurden, nur die eigentlichen Tiefbauarbeiten versichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon früher bei Hochbauarbeiten der gesamte Gewerbebetrieb versichert ist, sobald in ihm gewerbliche Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt werden.

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein einbezogen Gewerbebetriebe, in denen Dekorationsarbeiten (Anbringen von Gardinen, Bildern, Vorhängen usw.) ausgeführt werden. Für sie gilt Ziffer 3a entsprechend.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt Ziffer 2.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Versicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, ferner das Halten von Reitieren.

Es sind somit jetzt nicht nur die Tätigkeiten im Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen, sondern auch der zu Privat-, Luxus- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und Reitiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern ohne Unterschied ihrer Art Platz greift, während dies bei Land- und Luftfahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug oder das Reittier nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke gehalten wird.

Unversichert bleibt das Halten von durch menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinderwagen, Handkarren, Fahrrädern).

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der gewerbsmäßige Fahrbetrieb, d. h. das Einfahren fremder Pferde, sowie der gewerbsmäßige Reit- und Stallhaltungsbetrieb. Hierher gehören namentlich die Betriebe von Reit-, Renn- und Fahrschulen, von Reit- und Fahrschulen, sowie die sogenannten Talierfahrschulen und Hippodrome, ferner die Zirkusbetriebe, soweit es sich bei ihnen um die Wartung und Pflege der Reittiere oder um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt; außerdem die Pensionfahrschulen und Viehhaltungsbetriebe. Die Einstellung von Vieh durch einen Viehhändler in eigener Stallung gehört nicht zum Viehhaltungsbetriebe, sie unterfällt aber als Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware (zu vgl. 11c) der Versicherungspflicht.

Zu 11a und b. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern, sowie Holzfüllungsbetriebe sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterliegen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Zu 11c. Die Versicherung der früheren Lagerungsbetriebe ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Jetzt sind alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert, sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterfielen. Denn der neue Begriff „Handhabung und Behandlung der Ware“ umfaßt sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie: Auf- und Abladen und Hineinbringen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umsüllen, Auffüllen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Beförderung, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsräum in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in verkaufsfähigen

Apotheken.

Gerbereien.

Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Gewerbebetriebe, in denen Dekorationsarbeiten ausgeführt werden.

Badeanstalten.
Das Halten von Fahrzeugen und Reitieren.

Fahr-, Reit- und Stallhaltungsbetriebe.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern, sowie Holzfüllungsbetriebe.

Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

ruff
im Hotel
aben.
arten beim
and.
or 7/9 Uhr
rechnung
eteiligung
D. V.
nung
igkeit
von zwei
Abfah 1.
derung des
nd.
ffenden.
alle
Kesselsat.
usen.
uar
rpfinsen.
llen
eichelt.
cher
1912
uch)
anschlag,
der
anblattes.
kub
ndorf.
er
verkauften
Bl. 1911
nen
Schirmes,
78
ttiges
nen.
töffer,
Wilsdruff.
M.; B.
„Hau“
März in der
Wilsdruff.